



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oberpframmern

Datum: 6. Dezember 2018
Uhrzeit: 19:00 Uhr - 20:45 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Oberpframmern
Schriftführer/in: Huber Anita

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Lutz Andreas	
2. Bürgermeister	Huber Johann	
3. Bürgermeister	Bernrieder Rainer	
Gemeinderat	Bernrieder Alfred	
Gemeinderat	Heinzeller Korbinian	
Gemeinderat	Huber Michael	
Gemeinderat	Kleinmeier Michael	
Gemeinderat	Kronester Andreas	Ist ab TOP 2 anwesend.
Gemeinderat	Leidl Alexander	
Gemeinderat	Lutz Bernhard	
Gemeinderat	Preuhs Johann	
Gemeinderat	Riedhofer Reinhard	
Gemeinderätin	Scheller Katrin	Ist ab TOP 5 anwesend.

Entschuldigt:

Gemeinderat	Bernrieder Richard
Gemeinderat	Scheller Tobias

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bgm. Lutz den Antrag, den TOP 14 im nichtöffentlichen-Teil zu behandeln. Darüber hinaus wird der Antrag gestellt, einen weiteren TOP mit aufzunehmen, der nach den Anfragen behandelt werden soll:

TOP 16 - Zuschussantrag der Soldaten und Kriegerkameradschaft

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen zu.

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Errichtung eines Anbaus an ein Tankstellen-/Werkstattgebäude zur Erweiterung des Verkaufsraums, Münchener Str. 12
3. Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Dreispänners in Tal, Drosselweg 24
4. Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit in fünf Wohneinheiten, Egmatinger Straße 7
5. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern
6. 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-Satzung in der Gemeinde Oberpframmern
7. Genehmigung des Haushalts der Grundschule Egmatung Oberpframmern
8. Redaktionelle Änderung der Unternehmenssatzung VE/MO
9. Zustimmung über Kooperationsvertrag Kinderkrippe zwischen BRK und Gemeinde Oberpframmern
10. Zustimmung über Ergänzung zum Kooperationsvertrag für Kinderhaus zwischen BRK und Gemeinde Oberpframmern
11. Nachbearbeitung - Anfragen Bürgerversammlung
12. Antrag auf eingeschränktes Halteverbot Höhe Siegertsbrunner Str. 4
13. Zuschussantrag Kreisverkehrswacht Ebersberg
14. Bericht des Bürgermeister
15. Anfragen
16. Zuschussantrag der Soldaten- und Kriegerkameradschaft Oberpframmern

Der Vorsitzende eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift vom 08.11.18 wurde jedem Gremiumsmitglied mit Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 08.11.18 wird genehmigt. Bei TOP 9 – Bericht des Bürgermeisters - Unterpunkt 9.7, muss der Straßennamen von Wallbergweg auf Wendelsteinstraße abgeändert werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Errichtung eines Anbaus an ein Tankstellen-/Werkstattgebäude zur Erweiterung des Verkaufsraums, Münchener Str. 12

Sachverhalt:

An den bestehenden Verkaufsraum soll nach Osten ein erdgeschossiger Anbau mit einer Grundfläche von 4,50 x 7,36 m angebaut und damit erweitert werden.

Nachdem sich im OG dieses Gebäudeteils eine Wohnung befindet soll der bestehende Balkon erweitert bzw. die Dachfläche als Terrasse genutzt werden.

Eine Bedachung mit einem Satteldach würde die Nutzung des Balkons als Freifläche erheblich einschränken und außerdem würde die Belichtung dieser Wohnung dadurch eingeschränkt werden.

Dieser Flachdachanteil nimmt am gesamten Gebäudebestand nur einen minimalen Anteil ein. Auch wirkt es optisch nach außen wie ein vergrößerter Balkon, so dass es ortsplanerisch vertretbar ist, der beantragten Befreiung zur Zulassung für ein Flachdach zuzustimmen.

Als Folge dieser Befreiung ist auch für das vorgeschriebene Deckungsmaterial mit roten Dachziegel bzw. Betondachsteine eine Befreiung zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter Zustimmung der beantragten Befreiungen (Flachdach und Eindeckungs material) das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Bauvoranfrage wegen Errichtung eines Dreispanners in Tal, Drosselweg 24

Sachverhalt:

In einer formlosen Anfrage will der Antragsteller geklärt wissen, ob die Gemeinde dem Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Errichtung eines Gebäudes als Dreispänner mit drei Wohneinheiten zustimmt.

Das Baugrundstück liegt im Gebiet des einfachen Bebauungsplanes „Tal“ dessen Baugrenzen nur ganz geringfügig im Nordwesten überschritten werden, was ortsplanerisch nicht relevant ist.

Im Übrigen hat sich das Gebäude in die Umgebungsbebauung einzufügen.

Es ist ein Gebäude mit einer Grundfläche von 17,99 x 12,20 m und einer Wandhöhe mit 4,75 m vorgesehen. Das ergibt bei einer Dachneigung von 30° eine Firsthöhe von 8,27 m. Diese Maße sind im Bauquartier bereits vorhanden. So ist z. B. gegenüber diesem Baugrundstück, auf Drosselweg 6 und 6a, ein Gebäude mit dieser Höhenentwicklung kurz vor der Fertigstellung. Auch sind am Drosselweg Gebäude in der Größe der beantragten Grundfläche bereits vorhanden. Die Eindeckung soll mit einem Walmdach erfolgen, was lt. der gdl. Baugestaltungssatzung zulässig ist. Die erforderlichen 6 Stellplätze werden als offene Stellplätze östlich und westlich des Gebäudes bereitgestellt. Das Bauvorhaben fügt sich somit in die Umgebungsbebauung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt der Errichtung eines Gebäudes in dieser Größenordnung seine Zustimmung in Aussicht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit in fünf Wohneinheiten, Egmatinger Straße 7

Sachverhalt:

Für das Erdgeschoß war bisher eine Nutzung als Gewerbeeinheit genehmigt (ehemaliger EDEKA-Markt). Nun soll es zur Wohnnutzung umgenutzt werden. Insgesamt sollen 5 Wohneinheiten eingebaut werden. Im gesamten Gebäude sind dann 10 Wohneinheiten vorhanden.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Innenbereich. Die Umgebung entspricht einem Dorfgebiet, in diesem ist Wohnen allgemein zulässig. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die Umgebung ein.

Die nach Satzung erforderlichen Stellplätze werden auf dem Vorhabengrundstück nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Seitens der Bauabteilung ist im LRA zu prüfen, ob durch die Bebauung der Gebietscharakter als Dorfgebiet gefährdet ist.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf Beratung und Beschluss des Gemeinderats Oberpframmern vom 20.09.2018 (Nr. 4) wurde nunmehr der Entwurf einer entsprechenden 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern in nachfolgender Fassung vorgelegt:

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie des § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberpframmern vom 14.09.2000, zuletzt geändert am 17.10.2002, erlässt die Gemeinde Oberpframmern folgende

**3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Oberpframmern (BestGS)**

§ 1 Änderung

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Grabes (Grabgebühr) beträgt für die Dauer einer Ruhezeit

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für ein Einzelgrab
(§§ 6 und 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 250,00 € |
| 2. für ein Familiengrab
(§§ 4 und 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 400,00 € |
| 3. für ein Wahlgrab (max. 6 m ²)
(§§ 5 und 19 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | je m ² 200,00 € |
| 4. für eine Urnennische
(§§ 6a und 20 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) | 500,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberpframmern beschließt die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Oberpframmern in der o.a. vorgelegten Fassung ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-Satzung in der Gemeinde Oberpframmern

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf Beratung und Beschluss des Gemeinderats Oberpframmern vom 20.09.2018 (Nr. 3) wurde nunmehr der Entwurf einer entsprechenden 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Oberpframmern vorgelegt.

Er liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Enthalten sind darin die Erhöhung des Steuersatzes von 40,-- € auf 60,-- € sowie die Festsetzung eines (neuen) eigenen Steuersatzes für Kampfhunde in Höhe von 300,-- €/Jahr mit den dazu notwendigen Definitionen bzw. Regelungen.

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

3. Änderungssatzung zur Hundesteuer-Satzung in der Gemeinde Oberpfammern

§ 1 Änderungen

§ 1 „Steuertatbestand“ erhält folgende Fassung:

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Zum Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in „Kampfhunde“ und „sonstige Hunde“.

§ 5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund | 60,-- € |
| (2) Für Kampfhunde i.S.d. § 8 beträgt die Steuer das 5-fache des einfachen Steuersatzes und somit | 300,-- € |

§ 8 „Kampfhunde“ wird mit folgender Fassung neu eingefügt

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl S. 351) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- 3) Bei nachfolgenden Rassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napolitano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canorio) Pero de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
 - Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit andern als Absatz von Absatz 1 erfassten Hunden
- 4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- 5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 8 Absatz 3 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

Der bisherige § 8 „Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)“ wird zu § 9

Der bisherige § 9 „Entstehung der Steuerpflicht“ wird zu § 10

Der bisherige § 10 „Fälligkeit der Steuer“ wird zu § 11

Der bisherige § 11 „Anzeigepflichten“ wird zu § 12

Der bisherige § 12 „Inkrafttreten“ wird zu § 13

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberpframmern beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung in der Gemeinde Oberpframmern in der vorgelegten Entwurfsfassung ohne Änderung mit Wirkung vom 01.01.2019.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Genehmigung des Haushalts der Grundschule Egmating Oberpframmern

Sachverhalt:

Die Haushaltsansätze für die Grundschule Egmating-Oberpframmern für das Haushaltsjahr 2019 wurden von Frau Wittmann, Rektorin der Schule, vorgelegt.

Eine Liste mit den Haushaltsaufstellungen wurde jedem Gemeinderat/in ausgehändigt und liegt dieser Niederschrift in Anlage bei.

Der Gesamthaushalt beläuft sich auf gesamt 57.500 €, der im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Gemeinde Egmating (51 %) und Oberpframmern (49 %) aufgeteilt wird.

Daraus ergeben sich folgende Haushaltsansätze:

Gemeinde Egmating -	29.325 €
Gemeinde Oberpframmern -	28.175 €

Der höhere Kostenansatz im Bereich „Erwerb beweglicher Sachen“ im Vergleich zum Vorjahr, wird auf die Anschaffung von digitalen Geräten für Lehrer und Schüler (z.B. i-Pads, Mac-Books) zurückgeführt.

Die Gemeinden haben aber hier die Möglichkeit, im Rahmen eines Förderprogrammes „Digitalbudget“ der Regierung von Oberbayern zur Digitalisierung an den Schulen, Fördergelder bis zu einer Höhe von 14.191 € /Jahr zu beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberpframmern stimmt dem Haushaltsansatz für die Grundschule Egmating-Oberpframmern für das Jahr 2019 in Höhe von 28.175 € zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Redaktionelle Änderung der Unternehmenssatzung VE/MO

Sachverhalt:

Auf rechtlichen Hinweis des Landratsamtes Erding, als Aufsichtsbehörde der Trägergemeinde Finsing, wurde festgestellt, dass der in der Satzung des gKu VE München-Ost verwendete Begriff zur Aufgabenbeschreibung nicht mehr der aktualisierten Begrifflichkeit im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entspricht.

Die Unternehmenssatzung aus dem Jahr 2009 übernimmt die Formulierung der Mustersatzung und verwendet den Begriff „Abwasser“ für die tatsächliche Übertragung der „Schmutzwasserbeseitigung“ im Trennsystem. Die Regenwasserbeseitigung blieb als Aufgabe bei den Kommunen.

Das WHG wurde im Jahre 2010 grundlegend geändert. Dabei wurde auch die Begrifflichkeit neu gefasst. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 WHG enthalten nun eine Legaldefinition. Schmutzwasser (Nr. 1) und Niederschlagswasser (Nr. 2) sind unter dem neuen Oberbegriff Abwasser zusammengefasst.

Diese Begriffsänderung wurde noch nicht in die Unternehmenssatzung eingearbeitet. Formaljuristisch könnte sich daher eine Aufgabenänderung herleiten lassen, die lediglich durch die Änderung des geänderten gesetzlichen Wortlauts ergibt und nicht dem Willen der Trägergemeinden entspricht. Daher wird eine Klarstellung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der redaktionellen Anpassung der in §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 1 Unternehmenssatzung verwendeten Aufgabenbezeichnung „**Abwasserbeseitigung**“ in „**Schmutzwasserbeseitigung**“ im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Fassung vom 08.04.2013)“ in der Unternehmenssatzung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

9. Zustimmung über Kooperationsvertrag Kinderkrippe zwischen BRK und Gemeinde Oberpfammern

Sachverhalt:

Um kreditähnliche Rechtsgeschäfte gem. Art. 72 Abs. 1 GO beantragen zu können (darunter fallen u.a. Gewährung von Defizitausgleichszahlungen an Kindertageseinrichtungen für unsere Gemeinde), ist es notwendig, den Kooperationsvertrag zwischen dem Träger der Kinderkrippe (BRK Ebersberg) und der Gemeinde Oberpfammern im Gemeinderat beschlussmäßig zu behandeln und den Beschlussauszug dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen. Da dies bisher versäumt wurde, wird mit heutiger Sitzung der Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Oberpfammern und dem BRK Ebersberg für die Kinderkrippe Oberpfammern vom 11.01.2017 nachträglich behandelt.

Der Kooperationsvertrag für die Kinderkrippe zwischen dem BRK und der Gemeinde Oberpfammern vom 11.01.2017 ist Anlage dieser Niederschrift.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberpfammern stimmt dem Kooperationsvertrag vom 11.01.2017 zwischen der Gemeinde Oberpfammern und dem BRK Ebersberg für unsere Kinderkrippe zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

10. Zustimmung über Ergänzung zum Kooperationsvertrag für Kinderhaus zwischen BRK und Gemeinde Oberpframmern

Sachverhalt:

Um kreditähnliche Rechtsgeschäfte gem. Art. 72 Abs. 1 GO beantragen zu können (darunter fallen u.a. Gewährung von Defizitausgleichszahlungen an Kindertageseinrichtungen für unsere Gemeinde), ist es notwendig, den Beschluss der Ergänzung zum Kooperationsvertrag zwischen Träger des Kinderhauses (BRK Ebersberg) und der Gemeinde Oberpframmern beim Landratsamt Ebersberg vorzulegen. Da dies bisher versäumt wurde, wird mit heutiger Sitzung die Ergänzung zum Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Oberpframmern und dem BRK Ebersberg für das Kinderhaus Oberpframmern vom 29.06.2017 nachträglich behandelt.

Die Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 29.06.2017 ist Anlage dieser Niederschrift.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 29.06.2017 für das Kinderhaus Oberpframmern, zwischen der Gemeinde Oberpframmern und dem BRK Ebersberg zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

11. Nachbearbeitung - Anfragen Bürgerversammlung

Sachverhalt:

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Oberpframmern fand am 23.11.18 statt. Der Besuch der Veranstaltung mit ca. 160 Personen war sehr gut.

TOP

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Kurze Pause
3. Ehrung von Herrn Klaus Pastusiak (Gemeindemedaille in Bronze)
4. Der Bürger hat das Wort
5. DIA-Show Gemeindebilder gestern und heute aus dem Fundus von Herrn Charly Rausch

Bereits vorab gingen fünf Bürgeranfragen ein, die der 1. Bgm. Lutz verlas und kurz Stellung nahm:

1. Anfrage:

Herr Adolf Bachmeier fragt an, ob zu den im OG befindlichen Räumen der ortsansässigen Zahnärztin (Gemeindegebäude) ein Aufzug/Treppenlift eingebaut werden kann.

Bgm.: Eine mögliche Umsetzung gestaltet sich sehr schwierig. Ein Lift ist nicht möglich. Ein Treppenlift sehr teuer. Hier soll vorab mit der Zahnärztin gesprochen werden um evtl. Kostenbeteiligungen abzuklären. Erst dann soll im Bauausschuss weiter beraten werden.

2. Anfrage:

Herr Albert Krätz fragt an, ob im Gemeindefriedhof auch die zwei weiteren Wege neu gepflastert werden?

Bgm. Lutz: Im Frühjahr soll mit dem Bauausschuss die Qualität der Gehwege begutachtet werden. Evtl. können diese Wege im Zuge des Neubaus der Aussegnungshalle mit erneuert werden.

3. Anfrage:

Fam. Zankl fragt an, ob die Vorfahrtsstraßenregelung im Bereich der Raiffeisenstraße / Lindenstraße wieder aufgehoben, um damit wie früher, eine Rechts vor Links Regelung wieder möglich gemacht werden kann. Begründung: Die Autofahrer müssten langsamer fahren.

Bgm. Lutz: Die Vorfahrtsregelung im Bereich der Raiffeisenstraße wurde mit Sicherheit nicht ohne Begründung von Seiten des Landratsamtes und der Polizei veranlasst. Er wird sich hier in der Verwaltung erkundigen, ob hierzu eine Verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt, woraus hervorgeht, warum damals diese Maßnahme durchgeführt wurde.

Im Gemeinderat ist man der Meinung, dass durch die unübersichtliche Straßenführung in diesem Bereich, eine Rechts vor Links Regelung sicher nicht der Verkehrssicherheit dient.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen soll hier weiter beraten werden.

4. Anfrage:

Frau Christa Schnabl fragt erneut an, ob im gesamten Ortsbereich geprüft werden kann, wo die Gemeinde mit Querungshilfen oder Zebrastreifen vor allem für unsere Kinder und älteren Mitbürger ein sichereres queren der Straßen ermöglicht werden kann.

Bgm. Lutz: Es wurden ja schon verschiedenste Möglichkeiten zusammen mit Straßenbauamt und Polizei in der Vergangenheit besprochen. Leider konnten alle Vorschläge entweder aus Platzgründen oder zu geringen Querungszahlen nicht umgesetzt werden.

Im Zuge der Umgestaltung der Straßenführung in der Ortsmitte (Münchener Straße/Zornedinger Straße) will man diese Problematik aber erneut mit den zuständigen Behörden ansprechen und um Lösungen und Alternativen suchen.

5. Anfrage:

Christof Bachmeier fragt an, ob die Gemeinde Oberpframmern ebenfalls die Möglichkeit anbieten kann, im Zuge einer Nachfragebündelung, für PV Anlagen günstigere Preise zu erreichen. In der Gemeinde Glonn wurde eine solche Maßnahme erst kürzlich erfolgreich (28 Anlagen wurden verbaut) abgeschlossen.

Bgm. Lutz: Hier ist in erster Linie die Energieagentur Ebersberg zuständig. Die Gemeinde kann aber durchaus unterstützend mitwirken. Er wird sich hierzu beim Kollegen Oswald von der Gemeinde Glonn erkundigen.

Im Anschluss daran hatten die anwesenden Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Fragen zu stellen:

1. Wortmeldung:

Herr Peter Feist: Er würde es begrüßen, wenn die Gemeinde einen Radweg von Oberpframmern zum Gewerbegebiet nach Aich realisieren könnte. Viele Arbeitnehmer könnten so gefahrlos das Gewerbegebiet mit dem Fahrrad erreichen, was bisher auf der engen und vielbefahrenen Straße nicht ohne Risiko möglich ist.

Diskussion: Einige GR waren sich sicher, dass ein früherer Versuch hier einen Radweg zu bauen letztendlich an den hohen Baukosten gescheitert ist. Die Grundstücksbesitzer (linksseitig) wären bereit gewesen entsprechenden Grund zur Verfügung zu stellen. Hier soll noch einmal nachgefragt werden, inwieweit diese Bereitschaft noch besteht. Mittlerweile gibt es für straßenbegleitende Radwege hohe Zuschüsse. Leider sind oft die Landwirte nicht bereit, entsprechenden Grund zur Verfügung zu stellen.

GR/in Katrin Scheller gibt hierzu die Gründe bekannt, warum die Landwirte sich hier oft sträuben, Feldgrund für Radwege abzutreten. Zum einen wird für Radwege eine Breite von 6 m benötigt. Das summiert sich und der Landwirt bekommt nur eine geringe Ausgleichszahlung. Darüber hinaus muss für den Landwirt Zufahrtsmöglichkeiten zu seinem Feld geschaffen werden. Wird dabei der Radweg stark verschmutzt liegt die Haftung, wenn sich ein Radfahrer dadurch verletzt, beim jeweiligen Landwirt.

Bgm. Lutz wird bei Herrn Rottmayer nachfragen, wie sich die Situation damals dargestellt hat. Evtl. kann man hieran wieder anknüpfen.

Bei der landkreisweiten Radwegeplanung hat ein straßenbegleitender Radweg von Oberpframmern bis Zorneding oberste Priorität.

Es erfolgten keine weiteren Wortmeldungen. Bgm. Lutz wurde nach der Bürgerversammlung von Frau Brigitta Mayerhofer angesprochen und gebeten, auch im Bereich der MZH zum Stüberl über die Möglichkeit eines Treppenliftes nachzudenken. Für einige die Besucher/innen des Seniorennachmittages wäre dies eine sehr große Erleichterung oder eine Möglichkeit die Veranstaltung wieder zu besuchen.

Im Gremium sprach man sich dafür aus, hier eine mögliche Umsetzung zu prüfen. Entweder im Treppenhaus oder im Außenbereich. GR Johann Huber wird sich um Angebote für Treppenlifte bemühen.

12. Antrag auf eingeschränktes Halteverbot Höhe Siegertsbrunner Str. 4

Sachverhalt:

Wie schon mehrmals behandelt, erschweren Dauerparker entlang der Siegertsbrunner Straße (Höhe Nr. 4 und 4a - ortsauwärts rechts), einen sicheren Verkehrsfluss. Ebenso behindern die parkenden Autos oft massiv das reibungslose Ausfahren aus dem Grundstück Nr. 3.

Im Gemeinderat hat man sich daher bereits im Vorfeld dafür ausgesprochen, die Verkehrssituation in diesem Bereich mit einem zeitlich begrenzten Halteverbot (auf 2 Stunden begrenzt) zu entlasten. GR Alfred Bernrieder (Anwohner des Hauses Siegertsbrunner Straße 4) schlägt vor, das zeitlich begrenzte Halteverbot von der Gebäudeecke Nr. 4a bis zur Grundstücksmitte der Hausnummer 4 auszuweiten. Der Gemeinderat schließt sich diesem Vorschlag an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die Gemeindefraße Siegertsbrunner Straße von der Gebäudeecke der Haus-Nr. 4a bis zur Mitte des Gebäudes der Haus-Nr. 4, ein zeitlich begrenztes Halteverbot für die Höchstparkszeit von 2 Stunden anzuordnen. Die Verwaltung wird gebeten, alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

13. Zuschussantrag Kreisverkehrswacht Ebersberg

Sachverhalt:

Die Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. bittet wieder um Zahlung des vereinbarten „Gemeindecents“ für das Jahr 2018 in Höhe von 5 ct pro Einwohner.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Kreisverkehrswacht Ebersberg e.V. den vereinbarten Zuschuss in Höhe von 5 ct pro Einwohner für das Jahr 2018 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

14. Bericht des Bürgermeister

15.1 – Firmenbesichtigung –Münchener Schlüsseldienst Kilian

Für die Firmenbesichtigung wurde Freitag, der 15.02.2019 um 14.00 Uhr festgelegt. Bitte rechtzeitig melden, wer daran teilnehmen möchte.

15.2 – Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet erst am 10.01.2019 statt.

15.3 – Geldspende für Hallenkreismeisterschaft

Wie jedes Jahr wurde die Hallenkreismeisterschaft der E-Jugend Fußballmannschaften in Poing wieder mit 30 € bezuschusst.

15.4 – Spende statt Geschenke

Bei der Gemeindeweihnachtsfeier soll auch in diesem Jahr wieder, statt kleiner Präsente für die Frauen, ein bestimmter Betrag an eine Hilfsorganisation gespendet werden. Man einigte sich darauf den Betrag von bisher 300 € auf 500 € zu erhöhen. Der Betrag soll der Landkreisaktion „Kette der helfenden Hände“ gespendet werden.

15.5 – Dankbrief von Herrn Klaus Pastusiak

Herr Pastusiak bedankt sich in einen Brief für die Überreichung der Gemeindemedaille in Bronze bei der letzten Bürgerversammlung. Vor allem für seine Tätigkeit im Bereich des Helferkreises sei es leider mittlerweile nicht mehr selbstverständlich, das die Arbeit der Menschen, die sich für Asylsuchende einsetzen und engagieren, auch gewürdigt wird. Umso mehr hat er sich für diese Auszeichnung durch die Gemeinde gefreut, die er stellvertretend für alle die im Helferkreis Asyl mitarbeiten, entgegengenommen hat.

15. Anfragen

17.1 – MZH – Beleuchtung

GR Rainer Bernrieder schlägt vor, bei der MZH (Haupteingang) einen Bewegungsmelder anzubringen. Beim Verlassen der MZH in der Dunkelheit ist es nur schwer möglich, die Türe zuzusperren, da das Außenlicht nur von innen ausgeschaltet werden kann. Ein Bewegungsmelder könnte hier Abhilfe schaffen.

Bgm. Lutz: Der Vorschlag ist gut und wird an unsere Bauhofmitarbeiter weitergegeben.

16. Zuschussantrag der Soldaten- und Kriegerkameradschaft Oberpframmern

Sachverhalt:

Am 17. November 2018 wurde von den Soldaten- und Kriegerkameraden der Volkstrauertag begangen. Für die musikalische Gestaltung in der Kirche, beim anschließenden Festakt am Kriegerdenkmal und während der Versammlung entstanden Kosten in Höhe von 660,- €. Für die Verpflegung der Musiker und der Ehrenwache entstanden Kosten i.H.v. 440,- €. Da der Kriegerjahrtag eine gemeinsame Veranstaltung von der Gemeinde und dem Verein darstellt, bittet der Soldaten- u. Kriegerverein um Kostenübernahme zum einen von der Musik und zum anderen von 50 % der Verpflegung (440,- € : 2 = 220,- €).

Bgm. Lutz bedauert, dass am Gottesdienst und an dem anschließenden Festakt am Kriegerdenkmal immer weniger Bürgerinnen und Bürger daran teilnehmen. Dabei ist es ein sehr wichtiges Ereignis, dass nicht nur für an die Verstorbenen des ersten und zweiten Weltkrieges erinnern soll, sondern darauf aufmerksam macht, dass hierbei auch für die Erhaltung des Friedens aufgerufen wird.

In der Gemeindeblattausgabe für Nov. 2019 soll neben der Einladung zum Kriegerjahrtag auch in einem kurzen Beitrag darauf hingewiesen und zur Teilnahme aufgerufen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für den Kriegerjahrtag in Höhe von **880,- €** zu übernehmen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

660,- € - Kosten für die Musik und

220,- € - 50 % der Verpflegungskosten für Musiker und Ehrenwache zusammen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Alfred Bernrieder hat bei Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Andreas Lutz
1. Bürgermeister

Huber Anita